

Inhalt und Auswirkungen des Verordnungsvorschlags der EU-Kommission zu mit neuen gentechnischen Verfahren erzeugten Pflanzen

Analyse der IG Saatgut

September 2023

Die EU-Kommission hat am 5. Juli 2023 einen Verordnungsvorschlag vorgelegt für die Deregulierung von Pflanzen, die mit neuen gentechnischen Verfahren („NGTs“) erzeugt wurden.¹

Zusammenfassung

Die Pflanzenzüchter:innen und Saaguterzeuger:innen der IG Saatgut fordern die Regierungen der EU-Mitgliedsstaaten und die Mitglieder des Europäischen Parlaments auf: **Lehnen Sie den grundlegend verfehlten Deregulierungs-Vorschlag der EU-Kommission ab!**

Denn er **widerspricht dem Vorsorgeprinzip** als zentralem Grundsatz des europäischen Umweltrechts, **schafft die Wahlfreiheit ab und gefährdet** – auch über eine Flut von Patenten – **kleine und mittelständische Züchtungsunternehmen**. Er gefährdet **die genetische und biologische Vielfalt** und gerade jene Ansätze von Züchtung und Landwirtschaft, welche für die Lösung der sozialen und ökologischen (Biodiversitäts-, Klima-) Krisen dringend benötigt werden. Damit widerspricht der Deregulierungs-Vorschlag auch anderen Zielen der EU-Kommission, wie z.B. dem 25%-Ziel für die biologische Landwirtschaft im Rahmen des Green Deals.

Der Verordnungsvorschlag der Kommission wird darüber hinaus **überhaupt nicht benötigt**. Denn das geltende Gentechnikrecht, welches das Vorsorgeprinzip und die Wahlfreiheit respektiert und bisher auch für Pflanzen aus neuer Gentechnik gilt, ist flexibel genug, um auch die Risikoprüfung von NGT-Pflanzen abzudecken und der Dynamik wissenschaftlicher Entwicklungen stand zu halten. Es enthält kein Verbot für NGT-Pflanzen, sondern ermöglicht beides: Die Vermarktung von NGT-Pflanzen sowie die gentechnikfreie Erzeugung.

Der Verordnungsvorschlag der Kommission enthält eine **radikale Deregulierung eines großen Teils von NGT-Pflanzen, die nach wissenschaftlich nicht nachvollziehbaren Kriterien einer so genannten „Kategorie 1“ zugeordnet werden**. Für diese „Kategorie 1“-NGT-Pflanzen sollen die Risikoprüfung, Kennzeichnungspflichten, Rückverfolgbarkeit, Vorsorgepflichten zur Verhinderung von

¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/62, KOM (2023) 411 final, 5.7.2023.

Kontaminationen, Haftungsregeln und die Pflicht zur Vorlage von Nachweisverfahren abgeschafft werden.

Auch für alle anderen NGT-Pflanzen («Kategorie 2») soll die Regulierung deutlich abgeschwächt werden. So würden z.B. die **Anforderungen an die Risikoprüfung** verwässert. Nachweisverfahren müssten nicht in allen Fällen vorgelegt werden, nationale Anbauverbote wären nicht mehr erlaubt.

Zudem würden **angebliche «Nachhaltigkeits-Merkmale der NGT-Pflanzen** von offizieller Seite abgesegnet, um deren Marktzugang zu erleichtern. Auch soll es möglich werden, Gentechnik-Produkte mit einer Kennzeichnung zu angeblich „nachhaltigkeitsrelevanten“ Merkmale zu bewerben. Gerade auch im Zusammenhang mit einer Einführung der Prüfung eines «Wertes für nachhaltigen Anbau und Nutzen» im Rahmen der Sortenzulassung, welche die Kommission im Rahmen der parallel ablaufenden Saatgutrechtsreform vorschlägt, steht zu befürchten, dass **NGT-Sorten im Rahmen eines Zusammenspiels der Gentechnik-Deregulierung mit dem Saatgutrecht unter dem Deckmantel einer Pseudo-Nachhaltigkeit in großem Stil der Marktzugang erleichtert werden** soll. Für Sorten aus tatsächlich nachhaltiger, gentechnikfreier Züchtung wie z.B. der Ökozüchtung könnte der Marktzugang und -erfolg in so einer Situation hingegen signifikant erschwert werden.

Laut ihrem Vorschlag soll **die EU-Kommission sehr viel Macht ausüben** dürfen und nicht nur im Einzelfall über die komplette Deregulierung von NGT-Pflanzen (als «Kategorie 1»-NGT-Pflanzen) entscheiden können, sondern auch mit **«delegierten Rechtsakten»** über die Weiterentwicklung essentieller Elemente der Gesetzgebung wie z.B. der «Gleichwertigkeits»-Kriterien für NGT-Kategorie-1-Pflanzen in Anhang I oder der Liste von angeblichen Nachhaltigkeitsmerkmalen in Anhang III. Dies widerspricht dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, nach dem die Kommission delegierte Rechtsakte nur erlassen darf, um nicht wesentliche Elemente eines Rechtstextes zu ergänzen oder zu ändern.

Die Regierungen der EU-Mitgliedsstaaten und die Mitglieder des Europäischen Parlaments sind nun dringend aufgefordert:

Lehnen Sie den Deregulierungs-Vorschlag der EU-Kommission ab! Sichern Sie das Vorsorgeprinzip, die Wahlfreiheit und eine zukunftsfähige Pflanzenzüchtung und Landwirtschaft in Europa! Sorgen Sie dafür, dass NGT-Pflanzen auch weiterhin gemäß der bisherigen Gentechnikgesetzgebung reguliert werden: mit einer Risikobewertung gemäß dem Vorsorgeprinzip, einer durchgehenden Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette, wirksamer „Koexistenz“- und Vorsorgepflichten gemäß dem Verursacherprinzip sowie mit einer Pflicht zur Vorlage von Nachweisverfahren.

1. Inhalt des Kommissionsvorschlags: Absage an Vorsorgeprinzip und Wahlfreiheit durch radikale Deregulierung

Der Verordnungsentwurf der EU-Kommission gilt für alle NGT-Pflanzen, die mit „gezielter Mutagenese“ oder Cisgenese gentechnisch verändert wurden, „sofern sie kein genetisches Material von außerhalb des Genpools des Züchters enthält, das während der Entwicklung der NGT-Pflanze

vorübergehend eingeführt worden sein könnte“². Laut Kommission enthalten NGT-Pflanzen damit kein genetisches Material von nicht kreuzungsfähigen Arten (Transgenese)³. Für transgene Pflanzen soll weiter das bisherige Gentechnikrecht gelten.

Kommissions-Vorschlag beruht auf fragwürdigen Annahmen und Versprechen zur Nachhaltigkeit

Ein erklärtes Ziel, welches die Kommission mit dem Vorschlag verfolgt, ist es, den Anbau von NGT-Pflanzen in Europa zu erleichtern. Dafür wird angeführt, dass NGT-Pflanzen zur nachhaltigen Landwirtschaft und Ernährungssicherheit im Zuge der Klimakrise beitragen könnten.

Doch die Annahme, dass sich mit neuen gentechnischen Verfahren z.B. dürre- oder krankheitstolerante Pflanzen entwickeln lassen, die sich auch im Anbau bewähren, ist höchst fragwürdig. Bisher wurden die versprochenen Wunderpflanzen mit neuer Gentechnik nicht geliefert.⁴ Die gewünschten Eigenschaften beruhen auch in vielen Fällen nicht auf einzelnen DNA-Abschnitten, sondern sind das Ergebnis eines komplexen Zusammenspiels vieler Gene, der Umwelt der Pflanzen und anderer zellulärer Mechanismen. Die Netzwerke dieser unterschiedlichen Reaktionsmechanismen werden derzeit in vielen Fällen von der Wissenschaft noch nicht vollständig verstanden. Bisher sind gentechnikfreie Züchtungsmethoden wie die Kreuzungszüchtung erfolgreicher, Pflanzen mit solchen komplexen Eigenschaften zu erzeugen.

Zudem werden auch mit neuer Gentechnik herbizidresistente Pflanzen entwickelt, deren Einsatz bisher in vielen Fällen zu herbizidresistenten Unkräutern und damit zu einem Anstieg der eingesetzten Herbizide geführt hat.⁵ Auch diese Pflanzen sollen nach dem Vorschlag der EU-Kommission als NGT-Pflanzen der „Kategorie 1“ radikal dereguliert werden.

Da es im Kontext der Klimakrise insbesondere ein Problem ist, dass unterschiedliche, extreme Wetterereignisse wie z.B. Dürre und Starkregen auf unberechenbare Weise aufeinander folgen, bietet der großflächige Anbau von Pflanzen mit einer „Super“-Eigenschaft wie z.B. einer Trockentoleranz zudem keine tragfähige Lösung.

Erfolgsereprobtere, systemische Strategien für stabile Ernten im Zuge der Klimakrise sind verfügbar, wie z.B. eine breite Vielfalt von Kulturen und Sorten anzubauen, die auch innerhalb der einzelnen Sorten genetisch vielfältig sind, und die Bodengesundheit zu fördern.

² Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Verordnungsvorschlags.

³ Vgl. Erwägungsgrund 2 des Verordnungsvorschlags.

⁴ E. Gelinsky (2023): Neue Gentechnik: als Lösungspotential überbewertet, in: Kultur und Politik 2/23, S.4-5.

⁵ Schulz, R., Bub, S., Petschick, L.L., Stehle, S., Wolfram, J. (2021): Applied pesticide toxicity shifts toward plants and invertebrates, even in GM crops. *Science* 372, 81–84. <https://doi.org/10.1126/science.abe1148>; Schütte, G., Eckerstorfer, M., Rastelli, V., Reichenbecher, W., Restrepo-Vassalli, S., Ruohonen-Lehto, M., Wuest Saucy, A.-G., Mertens, M. (2017): Herbicide resistance and biodiversity: agronomic and environmental aspects of genetically modified herbicide-resistant plants. *Environmental Sciences Europe* 29, 5. <https://doi.org/10.1186/s12302-016-0100-y>

1.1. Radikale Deregulierung eines Großteils der NGT- Pflanzen: so genannte «Kategorie 1»

NGT-Pflanzen und daraus hergestellte Lebens- und Futtermittel teilt der Entwurf in zwei Kategorien. NGT- Pflanzen der so genannten «Kategorie 1» sollen nicht mehr wie bisher reguliert werden:

- Sie müssten vor ihrer Freisetzung und ihrem Inverkehrbringen **kein Zulassungsverfahren und keine Risikoprüfung** mehr durchlaufen.
- Vorgesehen wäre nur noch eine **einfache Registrierung**, in deren Zuge entschieden würde, ob eine Pflanze der «Kategorie 1» angehört. Diese Entscheidung könnte von der zuständigen Behörde eines einzelnen EU-Mitgliedstaats getroffen werden, bei Widerspruch eines Mitgliedstaats oder der EU-Kommission durch die EU-Kommission. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist nicht vorgesehen.⁶

Wäre eine NGT-Pflanze einmal als «Kategorie 1» eingestuft und in der für getroffene Einstufungsentscheidungen vorgesehenen europäischen Datenbank eingetragen,⁷ könnte sie auf unbegrenzte Zeit unreguliert freigesetzt, angebaut und vermarktet werden:

- Gekennzeichnet würden nur noch das Saat- und Pflanzgut, nicht mehr die Futter- und Lebensmittel. Entlang der restlichen Wertschöpfungskette und für die Endkonsument:innen würden **keine Regeln zur Rückverfolgbarkeit oder Kennzeichnung** mehr gelten.
- Gleichzeitig würde das EU-Recht **keine Vorsorgepflichten zum Schutz der gentechnikfreien Erzeugung** vor Kontaminationen und **keine „Koexistenz“-Auflagen** für die Gentechnik-Anbauer:innen vorsehen, wie z. B. Abstandsregeln oder die Pflicht, Transparenz über Gentechnik-Anbauflächen zu schaffen. Ob Mitgliedstaaten solche Auflagen auf nationaler Ebene überhaupt noch erlassen dürften, ist rechtlich völlig ungeklärt.
- Zum Aufwand, die gentechnikfreie Erzeugung vor Kontaminationen zu schützen, müssten die Gentechnik-Entwickler:innen und -Vermarkter:innen keinen Beitrag leisten – das **Verursacherprinzip** würde sträflich missachtet.
- Unternehmen, welche die Gentechnik-Pflanzen auf den Markt bringen möchten, müssten **keine Nachweisverfahren** und kein Referenzmaterial für ihre Produkte mehr vorlegen.
- Wären die Pflanzen einmal in die Umwelt freigesetzt, gäbe es **kein obligatorisches Monitoring** mehr und in vielen Fällen keine Möglichkeiten, diese wieder aus der Umwelt zu entfernen.

⁶ Dieses Verfahren soll gelten, wenn über den Status einer NGT-Pflanze vor deren Freisetzung entschieden wird; im Falle eines Verfahrens vor Inverkehrbringen einer NGT-Pflanze soll das Ersuchen für die Entscheidung über den Status der NGT-Pflanze von vorneherein an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) gestellt werden, woraufhin die EU-Kommission die Entscheidung treffen kann. Da im Falle eines Verfahrens vor einer Freisetzung das Ersuchen und die damit zusammenhängenden Dokumente vor der abschließenden Entscheidung nicht öffentlich zugänglich gemacht werden müssten, kann davon ausgegangen werden, dass Unternehmen vor allem diesen Weg für die Deregulierung ihrer Produkte nutzen würden.

⁷ Der Verordnungsvorschlag sieht eine öffentliche Datenbank vor, in der alle NGT-Kategorie-1-Pflanzentypen verzeichnet sind, deren Registrierung erfolgreich war. Zudem sollen NGT-Sorten laut dem Gesetzesvorschlag der EU-Kommission zum Saatgutrecht in den nationalen Sortenkatalogen und im Gemeinsamen Sortenkatalog entsprechend markiert werden. Für Landwirt:innen, Lebensmittelerzeuger:innen und Verbraucher:innen genügt dies nicht, um ihre Wahlfreiheit zu verwirklichen. Dafür unerlässlich wären „Koexistenz“-Auflagen und Vorsorgepflichten zum Schutz der gentechnikfreien Produktion sowie Regeln zur Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

- Im Bio-Sektor soll der Einsatz der NGT-Pflanzen der „Kategorie 1“ verboten bleiben. Allerdings hätte der Sektor **keine rechtlichen oder technischen Instrumente** mehr, sich effektiv vor Kontaminationen zu schützen.

Die EU-Kommission begründet diese sehr weitgehende Deregulierung von NGT-Pflanzen der «Kategorie 1» damit, dass diese Pflanzen «gleichwertig» mit herkömmlichen Pflanzen wären, da deren gentechnischen Veränderungen theoretisch auch durch natürliche Mutation erzielt oder herkömmlich gezüchtet werden könnten. Eine Behauptung, die jeder wissenschaftlichen Grundlage entbehrt (siehe Kasten).

Die vorgeschlagenen Kriterien für die Einstufung von neuen Gentechnik-Pflanzen als angeblich „gleichwertig“ zu herkömmlichen Pflanzen in Annex I des Verordnungsvorschlags sind zudem sehr breit. Daher ist davon auszugehen, dass ein **sehr großer Teil der künftigen, mit neuen gentechnischen Verfahren erzeugten Pflanzen in Kategorie 1** fallen würde.⁸

Auch möchte sich die EU-Kommission das Recht sichern, die Kriterien mit so genannten «delegierten Rechtsakten» in Zukunft zu ändern und damit möglicherweise noch breiter fassen zu können, um diese angeblich «an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen». Dass sie auf diese Weise DAS essentielle Element der Verordnung ändern können soll, widerspricht allerdings dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, nach dem die Kommission delegierte Rechtsakte nur erlassen darf, um bestimmte nicht wesentliche Elemente eines Rechtstextes zu ergänzen oder zu ändern.⁹

Willkürliche, unwissenschaftliche Kriterien für eine angebliche «Gleichwertigkeit»

Die Kriterien in Annex I besagen, dass eine NGT-Pflanze der «Kategorie 1» an bis zu zwanzig Stellen im Genom genetische Veränderungen von erheblichem Umfang aufweisen und trotzdem als gleichwertig mit konventionellen Pflanzen angesehen werden darf. An jeder dieser 20 Stellen dürfen danach jeweils z.B. 20 Basenpaare ausgetauscht oder eingefügt werden, oder es dürfen jeweils beliebig viele Basenpaare gestrichen werden, oder es darf die Abfolge einer beliebigen Anzahl von Basenpaaren geändert werden, oder es dürfen bestimmte weitere weitgehenden Veränderungen vorgenommen werden. Pflanzen, bei denen derartig tiefgreifend ins Erbgut eingegriffen wurde, als gleichwertig mit «herkömmlichen Pflanzen» zu definieren, entbehrt jedoch jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.

Das *European Network of Scientists for Social and Environmental Responsibility* (ENSSER) kritisiert dies in einer Stellungnahme scharf: Die gewählten Kriterien seien willkürlich, unklar definiert und im konkreten Fall schwer interpretierbar. Um die Risiken einer neuartigen Pflanze tatsächlich einschätzen zu können, müssten ganz andere Aspekte abgefragt werden. So ist bekannt, dass es nicht auf die Anzahl der bei einer Mutation veränderten Nukleotide ankommt, sondern auf die intendierten und nicht intendierten *Folgen der Veränderung*, z. B. veränderte Genfunktionen. Auch ist relevant, an *welcher Stelle im Erbgut* Mutationen auftreten. Unbeabsichtigte Veränderungen, die im gesamten Genom durch die verschiedenen Verfahrensschritte einer gentechnischen Veränderung

⁸ Auch herbizidtolerante gentechnisch veränderte Pflanzen dürften nach dem Vorschlag der Kommission als „Kategorie 1“-NGT-Pflanzen dereguliert werden.

⁹ Artikel 290 AEU-Vertrag.

auftreten können, sind im Verordnungsentwurf von allen Anforderungen an Nachweis und Analyse ausgenommen. Sie werden für den Regulierungsprozess quasi unsichtbar, obwohl ihr hohes Risikopotenzial bekannt ist.¹⁰

Pflanzen aus Neuer Gentechnik können in ihren Eigenschaften weit über das hinausgehen, was mit konventioneller Zucht erreicht wird, auch wenn sie an weniger als 20 Stellen verändert wurden. Nach dem Vorschlag der Kommission könnten diese gentechnisch veränderten Pflanzen aber ohne Prüfung ihrer Risiken oder spezifische Kontrollen freigesetzt und vermarktet werden.¹¹ Dies widerspricht dem Vorsorgeprinzip.

1.2. NGT-Pflanzen der «Kategorie 2»: abgeschwächte Risikoprüfung und weitere Verwässerungen

Alle anderen NGT-Pflanzen, die nicht der «Kategorie 1» angehören, sollen laut des Vorschlags der «Kategorie 2» angehören. Diese dürften nur einen kleinen Teil der zukünftigen NGT-Pflanzen ausmachen. Für diese Pflanzen soll es in Zukunft zwar noch ein Zulassungsverfahren und eine gentechnikrechtliche Kennzeichnung geben. Allerdings könnten die **Anforderungen an die Risikoprüfung stark abgesenkt** werden, da diese nach so genannten «Risikoprofilen» abgestuft würden. Nur bei «plausiblen» Hinweisen auf Risiken soll eine differenziertere Risikobewertung erforderlich sein. In der Regel müssten nur noch die beabsichtigten Eigenschaften der Pflanzen, nicht aber unbeabsichtigte genetische Veränderungen, die durch die gentechnischen Verfahren verursacht werden, und die damit einhergehenden Risiken berücksichtigt werden. Einer prozessbezogenen Risikobewertung, wie sie nach dem bisher auch für NGT-Pflanzen geltenden Gentechnikrecht durchzuführen ist, würde damit die Grundlage entzogen.

Neben der abgeschwächten Risikoprüfung kann die im bisherigen Gentechnikrecht verankerte **Pflicht zur Vorlage eines Nachweisverfahrens eingeschränkt werden**, wenn die Antragsteller:innen begründen können, dass sie einen derartigen Nachweis nicht bereitstellen können.

Zudem sollen für die Zulassung von NGT-Pflanzen mit Merkmalen, die nach Darstellung der EU-Kommission **angeblich nachhaltigkeitsrelevant** sein sollen, **besondere Anreize** gelten. Wenn eine Pflanze ein einziges der in Anhang III des Verordnungsvorschlags aufgelisteten, weit gefassten Merkmale trägt, wie z.B. eine Verbesserung der Qualität oder eine Toleranz gegen biotische oder abiotische Stressfaktoren, sollen die Zulassungsverfahren beschleunigt werden und die EFSA soll die Antragsteller:innen bei der Risikobewertung beratend unterstützen. Kleinen und mittelständischen Unternehmen sollen dann zusätzlich Gebühren im Rahmen der Zulassung erlassen werden.¹² Problematisch ist, dass die Hersteller:innenangaben zu diesen angeblichen Nachhaltigkeitsmerkmalen vor der gentechnikrechtlichen Zulassung nicht geprüft werden sollen. Zudem besitzt ein einziges Merkmal einer Pflanze wenig Aussagekraft über deren Beitrag zur Nachhaltigkeit. Dafür müsste eine fundierte Nachhaltigkeitsanalyse durchgeführt werden, die das Produkt in seinen komplexen

¹⁰ ENSSER (2023): Analysis Statement on the EU Commission's new GM proposal".

¹¹ Testbiotech (2023): Hintergrund. Neue Gentechnik: Gesetzesvorschlag der EU-Kommission gefährdet Natur, Umwelt und die Zukunft unserer Lebensgrundlagen.

¹² Art. 22 des Verordnungsvorschlags

Zusammenhängen mit der Umwelt und den wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen, in denen es zur Anwendung kommt, beurteilt. Eine solche Analyse sieht die Kommission aber nicht vor.

Dennoch soll es möglich sein, NGT-Erzeugnisse neben der Gentechnik-Kennzeichnung auch mit einer Kennzeichnung zu versehen, die Auskunft darüber geben würde, welche Merkmale nach Angaben der Hersteller:innen durch die gentechnische Veränderung eingebracht wurden. Es ist davon auszugehen, dass die Unternehmen dies nutzen werden, um **angeblich „nachhaltigkeitsrelevante“ Merkmale auf ihren Gentechnik-Produkten zu bewerben.**

Die Merkmale in Anhang III entsprechen weitgehend den Merkmalen für den so genannten «**Wert für nachhaltigen Anbau und nachhaltige Nutzung**» in Art. 52 des Kommissionsvorschlags zur Reform des Saatgutrechts, die **im Rahmen der Sortenzulassung** bewertet werden sollen.¹³ Gerade auch im Zusammenhang mit dieser Einführung der Prüfung eines «Wertes für nachhaltigen Anbau und Nutzen» ist zu befürchten, dass NGT-Sorten unter dem Deckmantel der Pseudo-Nachhaltigkeit in großem Stil der Marktzugang erleichtert werden soll. Für Sorten aus gentechnikfreier, tatsächlich nachhaltiger Züchtung wie z.B. der ökologischen Pflanzenzüchtung könnte der Marktzugang und -erfolg in so einer Situation hingegen signifikant erschwert werden. Damit würde der Erfolg genau jener Ansätze von Züchtung gefährdet, welche an innovativen, nachhaltigen Lösungen für die gewaltigen Herausforderungen arbeiten, vor denen die Landwirtschaft im Zug der Klima-, Wasser- Biodiversitäts- und globalen Hungerkrisen heute steht.

Zulassungen von NGT-Pflanzen der «Kategorie 2» sollen nach 10 Jahren überprüft werden und danach, was sehr problematisch ist, ohne weitere Überprüfung unbegrenzt (!) gelten können. Die Mitgliedstaaten hätten zudem im Gegensatz zu heute kein Recht mehr, den Anbau dieser Gentechnik-Pflanzen zumindest national mit Verboten zu unterbinden.

Käme der Vorschlag der EU-Kommission durch, würde also **auch die Regulierung von NGT-Pflanzen der «Kategorie 2» stark abgeschwächt.** Zudem würden Pflanzen, die mit neuen gentechnischen Verfahren hergestellt wurden, von offizieller Seite mit angeblichen «Nachhaltigkeits-Merkmalen verbunden, um – auch im Zusammenspiel mit einem parallel zur Deregulierung von NGT-Pflanzen reformierten Saatgutrecht – ihren Marktzugang und ihre Annahme durch die Verbraucher:innen zu sichern.

2. Auswirkungen: Kontaminationen, Bedrohung der Wahlfreiheit und Patente-Flut

➤ Kontaminationen und die Bedrohung der Wahlfreiheit

Würde der Vorschlag der Kommission umgesetzt, würden der gentechnikfreien Züchtung und Saatgutarbeit, ob konventionell oder ökologisch, die **rechtlichen und technischen Instrumente genommen, um ihre Gentechnikfreiheit langfristig sichern** zu können.

Die Kennzeichnung von Saatgut von „Kategorie 1-NGT“-Pflanzen sowie deren Verbot im Biosektor genügen **nicht**, um die gentechnikfreie Züchtung und Saatguterzeugung, ob konventionell oder ökologisch, vor Kontaminationen in existenzbedrohendem Ausmaß zu schützen.

Zu rechnen wäre mit einer Zunahme des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen, die dann ohne jegliche Koexistenz-, Haftungs-, Transparenz- oder Monitoring-Auflagen unbeschränkt im Freiland wachsen könnten. Deren Ernteprodukte könnten ungekennzeichnet vermarktet werden.

¹³ KOM/2023/414 final, Art. 52.

Durch Auskreuzungen und Verunreinigungen würde dies zu einer Landwirtschaft führen, die in hohem Maße auf völlig intransparente, nicht rückverfolgbare Weise mit gentechnisch veränderten Organismen durchsetzt wäre.

Im Fokus: Wie die Deregulierung die Pflanzenzüchtung und Saatguterzeugung gefährdet

Da die Landwirtschaft ein offenes, dynamisches und vielschichtig miteinander verbundenes System ist, müssen Pflanzenzüchter:innen und Saatguterzeuger:innen schon heute aufwändige Maßnahmen ergreifen, um Verunreinigungen mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) zu verhindern. Denn Saat- und Pflanzgut ist je nach Art und Eigenschaften der Kultur an vielen Stellen des Produktionsprozesses verletzlich für Verunreinigungen mit GMO (u. a. durch Pollentransfer, Durchwuchs, mangelhafte Warenflusstrennung, verunreinigte Maschinen, Verunreinigungen bei Lagerung und Transport...). Um das Risiko für solche Verunreinigungen jedoch möglichst gering zu halten, muss die derzeitige Gentechnik-Regulierung unbedingt beibehalten werden.

Denn im Falle der von der Kommission vorgeschlagenen Deregulierung würde eine Zunahme von Gentechnik-Freisetzung, von Gentechnikanbau und des Inverkehrbringens von Gentechnik-Produkten **das Risiko für Kontaminationen von Saat- und Pflanzgut** in der Züchtung und Saatguterzeugung, die zu großen Teilen im Freiland stattfinden, entsprechend ansteigen lassen. Dies wäre insbesondere bei Kulturarten mit einer hohen Verletzlichkeit für GMO-Verunreinigungen (beeinflusst z.B. durch die Befruchtungsverhältnisse einer Art sowie durch das Ausfall-, Durchwuchs- und Transportverhalten artangehöriger Pflanzen) der Fall.

Zudem würde das EU-Recht **keine „Koexistenz“-Auflagen** für die Gentechnik-Anbauer:innen vorsehen, wie z. B. Abstandsregeln oder Standortregister, in denen Freisetzung- und Anbauflächen veröffentlicht werden. Gleichzeitig ist es rechtlich völlig ungeklärt, ob Mitgliedsstaaten solche Auflagen für einen Großteil der NGT-Pflanzen („Kategorie 1“) auf nationaler Ebene überhaupt noch erlassen dürften.

Gäbe es für NGT-Pflanzen der Kategorie 1 jedoch keine öffentlichen Standortregister mehr, welche **Transparenz über Gentechnik-Freisetzung- und Anbauflächen** schaffen, könnten Züchter:innen und Saatguterzeuger:innen nicht mehr in Erfahrung bringen, ob beispielsweise rund um ihre Freilandbestände per Pollenflug einkreuzbare Gentechnik-Pflanzen in Distanzen wachsen, innerhalb derer diese ihre eigenen Bestände verunreinigen können. Effektive Schutzmaßnahmen, welche sie mangels gesetzlich verankerter Vorsorgepflichten zum Schutz der gentechnikfreien Erzeugung selbst ergreifen, wären dann also auch nicht möglich.

Und selbst wenn eigene Schutzmaßnahmen möglich wären: Angesichts einer massiven Zunahme des Risikos, mit GMO verunreinigt zu werden, würden insbesondere bei Kulturarten mit einer hohen Verletzlichkeit für GMO-Verunreinigungen immer **aufwändigere und kostspieligere** Maßnahmen notwendig, die ab einem bestimmten Punkt für kleine Züchter:innen und Saatguterzeuger:innen nicht mehr tragbar wären, auch da das Verursacherprinzip nicht umgesetzt wird.

Da die Unternehmen, die NGT-Pflanzen auf den Markt bringen möchten, laut des Vorschlagentwurfs der Kommission **keine Nachweisverfahren** für ihre NGT-Produkte vorlegen müssten (für Kategorie 1 überhaupt nicht, für Kategorie 2 nicht mehr in allen Fällen), könnten Züchter:innen und

Saatguterzeuger:innen mögliche **Verunreinigungen nicht einmal mehr überprüfen, nachvollziehen oder eindämmen**. Verunreinigungen könnten sich auf unkontrollierbare Weise ausbreiten.

Auch stünden Züchter:innen ohne Nachweisverfahren keine Mittel mehr zur Verfügung, um sicher zu prüfen, ob **Ausgangsmaterial**, das sie für ihre Züchtung nutzen möchten, frei von gentechnischen Verunreinigungen wäre – obwohl angesichts der mit der Deregulierung abgeschafften „Koexistenz“-Regeln und Vorsorgepflichten die Wahrscheinlichkeit solcher Verunreinigungen ja gerade signifikant erhöht wäre. Dies ist problematisch, da es eine wichtige Grundlage für erfolgreiche Züchtungsarbeit ist, eigenes mit externem Material zu kreuzen, um den Genpool zu vergrößern. Auch dienen Sorten anderer Züchter:innen oft als Vergleich für die Leistungsprüfung eigener Zuchtlinien. Die Verwendung von Sorten und Zuchtmaterial auch anderer Züchter:innen ist bisher ein zentrales Recht von Züchter:innen. Im Falle der vorgeschlagenen Deregulierung könnten Züchter:innen, die gentechnikfrei arbeiten möchten, neue Sorten und Zuchtmaterial anderer Züchter:innen nicht mehr verwenden, da deren Gentechnikfreiheit nicht mehr sicher gewährleistet wäre. Damit würden sie in erheblichem Ausmaß vom Züchtungsfortschritt abgeschnitten. Insgesamt würde der Austausch von Material zwischen Züchter:innen und allgemein die Verfügbarkeit einer Vielfalt genetischer Ressourcen für die Züchtungsarbeit massiv eingeschränkt. Dies würde die Möglichkeiten, die Kulturpflanzenvielfalt weiterzuentwickeln und beispielsweise trockenheits- oder krankheitsresistente Pflanzen zu züchten, stark beschneiden.

Züchtung ist also **extrem anfällig für den Eintrag gentechnischer Verunreinigungen** sowie für die schnelle Verbreitung von Kontaminationen über einzelne Züchtungsprojekte hinweg, hinein in die Saatgutvermehrung und von dort aus in die mit dem Saatgut belieferte landwirtschaftliche Produktion. Für Züchter:innen hat die Kontamination ihrer genetischen Ressourcen jedoch **verheerende Auswirkungen**. Viele Jahre Züchtungsarbeit können zunichte gemacht und große Teile ihres Genpools und damit langfristige Investitionen zerstört werden.

Hinzu kommt, dass im Zuge der Deregulierung auch die **Haftungsregeln**, nach denen gentechnikfreie Erzeuger:innen im Verunreinigungsfall entschädigt werden, abgeschafft würden.

Mit der vorgeschlagenen Deregulierung würde es in Zukunft also praktisch unmöglich sein, die Pflanzenzüchtung und Saatguterzeugung tatsächlich gentechnikfrei zu halten.

➤ **Drohende Flut an Patenten mit schwerwiegenden Folgen**

Die Deregulierung der gentechnisch veränderten Pflanzen würde zudem zu einer Flut von patentiertem Saatgut führen, das auf den europäischen Markt kommen würde, und zu einem ‚Patentdickicht‘, das für die meisten Pflanzenzüchter:innen und Saatguterzeuger:innen undurchschaubar wäre. Dies würde den Zugang zu genetischem Material für Pflanzenzüchter:innen massiv behindern, obwohl der freie Zugang für die Entwicklung neuer Sorten unerlässlich ist. Zudem würden die großen Saatgutkonzerne ihre Marktmacht so weiter ausbauen können. Insbesondere **kleinere und mittelständische Züchtungsunternehmen würden vom Markt verdrängt** – obwohl gerade deren Innovationspotential zur Weiterentwicklung der Kulturpflanzenvielfalt und zur Lösung der Klima- und Biodiversitätskrisen dringend benötigt wird. Die genetische und biologische Vielfalt, welche zur Erreichung der Ziele des Green Deals unerlässlich ist, würde weiter beschränkt.

Im Fokus: Patente und neue Gentechnik

Im Gegensatz zur konventionellen Pflanzenzucht sind sowohl die Verfahren als auch die Produkte der neuen gentechnischen Verfahren nach EU-Recht patentierbar (EU-Biotechnologie-Richtlinie 98/44). Espacenet, die Datenbank des Europäischen Patentamts, listet rund 700 Patentanmeldungen allein für "Crispr-Cas9 und Pflanzen" auf. Auf internationaler Ebene wurden über 20.000 Patentanmeldungen eingereicht, die sich auf den Begriff "Crispr-Cas9-Pflanze" beziehen. Die Patentanmeldungen beziehen sich in der Regel sowohl auf das spezifische technische Verfahren als auch auf die spezifischen Eigenschaften, die sich aus dem Verfahren ergeben. Der Umfang der Patentansprüche ist oft sehr weit gefasst. Die Patente beanspruchen in der Regel alle Pflanzen mit dem spezifizierten Merkmal, unabhängig davon, wie die Pflanzen gezüchtet wurden – auf diese Weise kann der Geltungsbereich der Patente auch für konventionell gezüchtete Pflanzen und bäuerliches, lokales und traditionelles Saatgut gelten, obwohl diese nach EU-Recht nicht patentierbar sind. Derartige Patente erstrecken sich darüber hinaus auch auf die Ernte und die Lebensmittel, die das beanspruchte Merkmal enthalten.¹⁴

Die Patentierbarkeit von gentechnisch veränderten Verfahren und den damit hergestellten Gentechnik-Produkten als technische Erfindungen ist im Patentrecht festgelegt. Diese kann im Zuge einer Revision des Gentechnikrechts nicht verändert werden.

3. Fazit & Forderungen

Saatgut bildet die Grundlage unserer Lebensmittelerzeugung. Akzeptieren wir die Kontamination unserer genetischen Ressourcen, Züchtung und Saatguterzeugung, wie sie die vorgeschlagene Deregulierung mit sich bringen würde, entziehen wir einer gentechnikfreien Lebensmittelerzeugung und Ernährung die Grundlage.

Von der vorgeschlagenen Deregulierung profitieren würden große kapitalintensive Chemie- und Saatgutunternehmen, da sie – mittels der Patente – neue Möglichkeiten erhalten, ihre bereits marktbeherrschende Stellung auszubauen. Verlieren würden die gesamte gentechnikfreie, kleine und mittelständische Pflanzenzüchtung und Saatguterzeugung, sowie Landwirtschaft und Lebensmittelerzeugung, ob konventionell oder ökologisch. Verlieren würden auch die europäischen Verbraucher:innen. Ihnen allen würde die Wahlfreiheit genommen, gentechnikfreies Saatgut und gentechnikfreie Lebensmittel erzeugen und konsumieren zu können. Wettbewerbsvorteile, die europäische Erzeuger:innen bisher durch eine gentechnikfreie Produktion genießen, gingen verloren.

Die vorgeschlagene Deregulierung gefährdet zudem die genetische und biologische Vielfalt sowie genau jene innovativen Ansätze von Züchtung, Saatguterzeugung und Landwirtschaft in ihrer Existenz, die an den dringend benötigten Lösungen für die vielfältigen, miteinander verbundenen ökologischen und sozialen Krisen arbeiten.

¹⁴ Mehr Informationen zu Patenten und neuer Gentechnik finden Sie in diesem [Hintergrundbericht](#).

Der **Gesetzesvorschlag der EU-Kommission ist damit grundlegend verfehlt**. Zudem wird dieser Vorschlag nicht benötigt, da das bestehende Gentechnikrecht genügend Flexibilität bietet, um neue gentechnische Verfahren angemessen und unter Achtung des Vorsorgeprinzips und der Wahlfreiheit auch weiterhin zu regulieren.

Die europäischen Bürger:innen und Verbraucher:innen, die europäische Zivilgesellschaft sowie die gesamte gentechnikfreie Pflanzenzüchtung, Saatguterzeugung, Landwirtschaft und Lebensmittelerzeugung sind nun gefragt, sich gegen die Pläne der EU-Kommission zu wehren.

Die Regierungen der EU-Mitgliedsstaaten und die Mitglieder des Europäischen Parlaments sind aufgefordert: **Lehnen Sie den grundlegend verfehlten Deregulierungs-Vorschlag der EU-Kommission ab. Sichern Sie das Vorsorgeprinzip, die Wahlfreiheit und eine zukunftsfähige Pflanzenzüchtung und Landwirtschaft in Europa! Sorgen Sie dafür, dass auch alle NGT-Pflanzen weiterhin gemäß des heute geltenden EU-Gentechnikrechts reguliert werden!**

--

Kontakt für weiterführende Informationen:

Stefanie Hundsdorfer, Co-Leitung Politik, stefanie.hundsdorfer@ig-saatgut.de

Weitere Informationen zur IG Saatgut: www.ig-saatgut.de